

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 10. Oktober 1974

161. Stück

- 609.** Kundmachung: Zeichen und Siegel, Bezeichnung und Abkürzung der Bezeichnung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in arabischer Schrift
- 610.** Kundmachung: Erklärung Portugals gemäß Art. 13 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
- 611.** Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens

609. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. September 1974 betreffend das Zeichen und Siegel, die Bezeichnung und die Abkürzung der Bezeichnung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in arabischer Schrift

- ./ Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht, daß das in Anlage 1 abgebildete
- ./ Zeichen und Siegel, die in Anlage 2 abgebildete
- ./ Bezeichnung und die in Anlage 3 abgebildete Ab-

kürzung der Bezeichnung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in arabischer Schrift von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen ist.

Durch diese Kundmachung wird die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. September 1970, BGBl. Nr. 304, betreffend Zeichen der Weltorganisation für geistiges Eigentum, nicht berührt.

Staribacher

Anlage 1



Anlage 2

المنظمة العالمية للملكية الفكرية

Anlage 3

ويبو

610. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. September 1974 betreffend eine Erklärung Portugals gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Portugal mittels Note vom 12. Juli 1974 folgende Erklärung gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl.

Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 162/1974) abgegeben:

„Die zuständige Behörde auf dem Gebiet der Unterhaltsverpflichtungen ist der Jugendrichter, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen Wohnsitz hat.

Die Behörde, die ausländische Entscheidungen anerkennt und vollstreckt, ist der Berufungsgerechtshof (Tribunal da Relação) des Gerichtsbezirkes des Wohnsitzes der Person, gegen welche die Entscheidung vollstreckt werden soll.“

Kreisky

611.

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik gemäß Artikel XVI Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens

VEREINBARUNG

Die Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik und das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich vereinbaren gemäß Artikel XVI Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959:

1. zu Anhang 1, Abschnitt C des Abkommens:

- a) Das von der Regierung der Ungarischen Volksrepublik namhaft gemachte Luftbeförderungsunternehmen ist berechtigt, planmäßige Flugdienste mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit von internationalen Flughäfen in Ungarn über internationale Flughäfen in Österreich dreimal wöchentlich nach Brüssel und umgekehrt zu betreiben.
- b) Für das von der Österreichischen Bundesregierung namhaft gemachte Luftbeför-

derungsunternehmen werden die Flugstrecken und die Frequenzen zur Durchführung von planmäßigen Flugdiensten mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit über internationale Flughäfen in Ungarn hinaus festgelegt werden, sobald die Österreichische Oberste Zivilluftfahrtbehörde dies verlangt.

2. Diese Vereinbarung tritt mit 1. November 1974 in Kraft und gilt bis 31. März 1975.

Wien, am 9. Mai 1974

Dr. Herbert Vogl

Der Leiter der
Österreichischen Delegation

Hüvös Sándor

Der Leiter der
Ungarischen Delegation

Die vorstehende Vereinbarung ist gemäß Artikel XVI Absatz 2 des österreichisch-ungarischen Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959 durch Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Budapest und dem Ministerium des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik vom 20. Mai 1974 beziehungsweise vom 23. Juli 1974 bestätigt worden.

Kreisky